Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az: 59122-591pä/010-2015#025
Datum: 08.08.2016

3. Ausfertigung

Bescheid

zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 16. Mai 2007, Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.6a (Zuführung Ober- und Untertürkheim)

gemäß § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

„Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.6a, 8.Planänderung, Vergrößerung Technikräume“,

in Stuttgart

Bahn-km 1,898 bis 5,299

der Strecke
4703 Stuttgart Hbf - Stuttgart-Obertürkheim

Vorhabenträger:
DB Netz AG
Lautenschlagerstraße 20
70173 Stuttgart
diese vertreten durch die
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträger), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Bescheid:

A Verfügender Teil

A.1 Änderung des festgestellten Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.6a, 8.Planänderung, Vergrößerung Technikräume wird festgestellt. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Änderung der Bauwerksgeometrie einiger Technikräume im Bereich der Verbindungsbauwerke 4, 8, 9, 10, 11 und 13. An den Technikräumen der Verbindungsbauwerke 4 und 8 werden die Innendurchmesser von 4,25 m auf 5,02 m und die Tiefe von 4,00 m auf 4,80 m vergrößert. Zudem wird die Höhenlage geringfügig verändert. Bei den auf der Westseite liegenden Technikräumen der Verbindungsbauwerke 9, 10 und 13 sowie den auf der West- und Ostseite liegenden Technikräume des Verbindungsbauwerks 11 wird die Tiefe von 4,00 m auf 6,00 m erhöht.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
A	Erläuterungsbericht zur Planänderung vom 17.12.2016, 9	

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Seiten	
B	Stellungnahme zu den Belangen des Immissionsschutzes bezgl. Lärm und Erschütterung der Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutzbeauftragter S21 & WeU vom 16.11.2015, 3 Seiten	Nur zur Information
C	Stellungnahme der ARGE Wasser Umwelt Geotechnik vom 19.11.2015, 2 Seiten	Nur zur Information
D	Formular zur Umwelterklärung vom 16.12.2015, 4 Seiten	Nur zur Information
E	Gesamtinhaltsverzeichnis,	Nur zur Information
1	Erläuterungsbericht Teil III B vom 08.08.2016 Die Seiten 15A, 15.1A, 16A, 45A, 85A, 85.1A, 86A, 86.1A, 96A, 125A und 126A,	Ändert Anlage 1
2	Übersichtspläne	
2.5, Blatt 1A von 2	Übersichtslageplan vom 17.12.2015 von km 1,155 (A61) bis km 4,078 (A60) von km 0,855 (A62) bis km 4,078 (A60)	Ersetzt Blatt 1 von 2
2.5, Blatt 2B von 2	Übersichtslageplan (Zustand nach Bauausführung) vom 08.08.2016 von km 4,078 bis km 7,220	Ersetzt Blatt 2A von 2
4	Lagepläne	
Blatt 4A von 15	Lageplan vom 17.12.2015 von km 1,812 bis km 2,242 (Achse 60)	Ersetzt Blatt 4 von 15
Blatt 7A von 15	Lageplan vom 17.12.2015 von km 4,043 bis km 4,698 (Achse 60) von km 0,000 bis km 0,139 (Achse 713) von km 0,000 bis km 0,132 (Achse 714)	Ersetzt Blatt 7 von 15
Blatt 8A von 15	Lageplan 17.12.2015 von km 4,698 bis km 5,000 (Achse 60) von km 0,139 bis km 0,405 (Achse 713) von km 0,132 bis km 0,397 (Achse 714)	Ersetzt Blatt 8 von 15
Blatt 9A von 15	Lageplan vom 08.08.2016 von km 5,000 bis km 5,733 (Achse 60) von km 0,405 bis km 0,798 (Achse 713) von km 0,397 bis km 0,762 (Achse 714)	Ersetzt Blatt 9 von 15
7	Bauwerkspläne	
7.1.1, Blatt 4B von 19	Lageplan vom 17.12.2015 Verzweigungsbauwerke/Kreuzungsbereich Abzweig Wangen	Ersetzt Blatt 4A von 19
7.1.1, Blatt 13B von 19	Bauwerksplan vom 17.12.2015 Verbindungsbauwerke Nr. 1.6-03 bis Nr. 1.6-08	Ersetzt Blatt 13A von 19
7.1.1, Blatt 14B von 19	Bauwerksplan vom 17.12.2015 Verbindungsbauwerk Nr. 1.6-09	Ersetzt Blatt 14A von 19
7.1.1, Blatt 15B von 19	Bauwerksplan vom 17.12.2015 Verbindungsbauwerk Nr. 1.6-10	Ersetzt Blatt 15A von 19
7.1.1, Blatt 16A von 19	Bauwerksplan vom 17.12.2015 Verbindungsbauwerk Nr. 1.6-11	Ersetzt Blatt 16 von 19

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7.1.1, Blatt 18B von 19	Bauwerksplan vom 17.12.2015 Tiefpunktentwässerung Querschnitt/Draufsicht	Ersetzt Blatt 18A von 19
7.1.1, Blatt 19A von 19	Bauwerksplan Einbauten zur Eisenbahntechnischen Ausrüstung	entfällt
7.2.1, Blatt 6B von 7	Bauwerksplan vom 17.12.2015 Verbindungsbauwerk Nr. 1.6-13	Ersetzt Blatt 6A von 7
9	Grunderwerb	
9.1	Grunderwerbsverzeichnis Stand 17.12.2015 Seiten 31a, 32a, 39a, 40a der Gemarkung Stuttgart Flur 000 18a, 19a, 21a der Gemarkung Stuttgart Flur 005 1a, 10a, 11a der Gemarkung Untertürkheim Flur 000	Ändert Anlage 9.1
9.2, Blatt 4a von 17	Lageplan Grunderwerb vom 17.12.2015 von km 1,812 bis km 2,242 (Achse 60)	Ersetzt Blatt 4 von 17
9.2, Blatt 7a von 17	Lageplan Grunderwerb vom 17.12.2015 von km 4,043 bis km 4,698 (Achse 60)	Ersetzt Blatt 7 von 17
9.2, Blatt 8a von 17	Lageplan Grunderwerb vom 17.12.2015 von km 4,698 bis km 5,000 (Achse 60) von km 0,139 bis km 0,405 (Achse 713)	Ersetzt Blatt 8 von 17
9.2, Blatt 9a von 17	Lageplan Grunderwerb vom 08.08.2016 von km 5,000 bis km 5,733 (Achse 60) von km 0,405 bis km 0,798 (Achse 713)	Ersetzt Blatt 9 von 17
9.3, Blatt 7A von 15	Lageplan Beweissicherungsgrenzen vom 17.12.2015 von km 4,043 bis km 4,698 (Achse 60)	Ersetzt Blatt 7 von 15
9.3, Blatt 8A von 15	Lageplan Beweissicherungsgrenzen vom 17.12.2015 von km 4,698 bis km 5,000 (Achse 60) von km 0,139 bis km 0,405 (Achse 713)	Ersetzt Blatt 8 von 15
9.3, Blatt 9A von 15	Lageplan Beweissicherungsgrenzen vom 08.08.2016 von km 5,000 bis km 5,733 (Achse 60) von km 0,405 bis km 0,798 (Achse 713)	Ersetzt Blatt 9 von 15

A.3 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

A.4 Gebühren

Die Gebühren des Verfahrens trägt die von dem Vorhabenträger bevollmächtigte DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH. Die Höhe der Gebühren wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Vorhaben

Das Bauvorhaben Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.6a, 8.Planänderung, Vergrößerung Technikräume hat die Änderung der Bauwerksgeometrie einiger Technikräume im Bereich der Verbindungsbauwerke 4, 8, 9, 10, 11 und 13 zum Gegenstand.

An den Technikräumen der Verbindungsbauwerke 4 und 8 werden die Innendurchmesser von 4,25 m auf 5,02 m und die Tiefe von 4,25 m auf 4,80 m vergrößert. Zudem wird die Höhenlage geringfügig verändert. Bei den auf der Westseite liegenden Technikräumen der Verbindungsbauwerke 9, 10 und 13 sowie den auf der West- und Ostseite liegenden Technikräume des Verbindungsbauwerks 11 wird die Tiefe von 4,00 m auf 6,00 m erhöht.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, hat mit Schreiben vom 17.12.2015, Az. I.GV(2) eh, PSU16-1B-151216-06/ch, eine Entscheidung nach § 18 AEG für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.6a, 8.Planänderung, Vergrößerung Technikräume" beantragt. Der Antrag ist am 18.12.2015 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Es bedarf weder eines Anhörungsverfahrens noch der öffentlichen Bekanntgabe dieser Entscheidung, weil es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt (§ 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG).

Mit Schreiben vom 14.03.2016 wurde der Vorhabenträger aufgefordert, Anstoßmappen für die Anhörung der Grundstückseigentümer vorzulegen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 14.03.2016, Az. 59122-591pä/010-2015#025, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 3a, 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Mit Schreiben vom 17.03.2016 wurde die Anhörung der betroffenen Grundstückseigentümer gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz durchgeführt.

Mit Schreiben vom 08.06.2016 beantragte der Vorhabenträger die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Bescheides.

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegt die Zustimmung der Stadt Stuttgart und von zwei privaten Grundstückseigentümern vor. Vier private Grundstückseigentümer erhoben Einwendungen. Die übrigen sechs betroffenen privaten Grundstückseigentümer äußerten sich nicht.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, die vor Fertigstellung des Vorhabens erfolgen, bedarf es nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Weder Abwägungsvorgang noch -ergebnis werden hierdurch nach Struktur und Inhalt berührt. Die Frage

sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also nicht erneut aufgeworfen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert.

Das Vorhaben hat Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zum Gegenstand. Gegenstand des Vorhabens ist die Änderung der Bauwerksgeometrie einiger Technikräume im Bereich der Verbindungsbauwerke 4, 8, 9, 10, 11 und 13. Die hierdurch zusätzlich betroffenen, abwägungserheblichen Belange werfen Konflikte auf, die bewältigt werden können, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen.

B.2.2 Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.2.3 Umweltverträglichkeit

Nach §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens über den Bau von sonstigen Betriebsanlagen von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach §§ 3e Abs. 1 Nummer 2, 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.2.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.2.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem in der Rechtsprechung entwickelten Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung der Bauausführung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

B.2.4.2 Variantenabwägung

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Entscheidung des Vorhabenträgers, Lage und Geometrie der betreffenden Technikräume wie mit dieser Planänderung beabsichtigt zu ändern, nicht zu beanstanden. Dies ist durch Zwangspunkte bestimmt, wie die Anknüpfungsmöglichkeiten an die bereits planfestgestellten Verbindungsbauwerke sowie baubetriebliche und statisch konstruktive Gründe. Dies führt zu einem ohnehin geringen Variantenspektrum. Alternativstandorte für die Verlegung der Technikräume sind nur im Bereich entlang der planfestgestellten Verbindungsbauwerke, die der Vorhabenträger in seiner Lage unverändert lässt, sinnvoll. Die beantragte Variante bewirkt zudem eine Verschonung erstmals betroffener Grundeigentümer. Die Planfeststellungsbehörde kann nicht erkennen, dass eine andere Variante zu einer geringeren Betroffenheit führen könnte. Da sich insoweit keine andere Lösung geradezu als vorzugswürdig aufdrängt, ist die Variantenentscheidung des Vorhabenträgers auch dann nicht abwägungsfehlerhaft, wenn sich herausstellt, dass eine von ihm verworfene Lösung ebenfalls mit guten Gründen ver-

tretbar gewesen wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Februar 1999 – 4 A 47/96 –, Rn. 24, juris und konkret zur NBS Stuttgart-Ulm-Augsburg: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28. Januar 2002 – 5 S 2426/99 –, Rn. 51, juris).

B.2.4.3 Abzuwägende Belange

B.2.4.3.1 Grunderwerb

Das Vorhaben hat die Änderung der Bauwerksgeometrie einiger Technikräume im Bereich der Verbindungsbauwerke 4, 8, 9, 10, 11 und 13 zum Gegenstand. An den Technikräumen der Verbindungsbauwerke 4 und 8 werden die Innendurchmesser von 4,25 m auf 5,02 m und die Tiefe von 4,00 m auf 4,80 m vergrößert. Zudem wird die Höhenlage geringfügig verändert. Bei den auf der Westseite liegenden Technikräumen der Verbindungsbauwerke 9, 10 und 13 sowie den auf der West- und Ostseite liegenden Technikräume des Verbindungsbauwerks 11 wird die Tiefe von 4,00 m auf 6,00 m erhöht. Die Anpassungen sind erforderlich, da für das Projekt Stuttgart 21 im Rahmen der fortgeschriebenen Elektroplanung unter Berücksichtigung der heutigen Anforderungen mehr Platz für die allgemeine Energieversorgung der Tunnel notwendig ist. So wird am Verbindungsbauwerk 4, eine Trafostation errichtet. Eine Trafostation ist im regelmäßigen Abstand von 2.000 Meter bezogen auf die Übergabestation am neuen Hauptbahnhof erforderlich und kann somit nur an diesem Verbindungsbauwerk zu liegen kommen.

Hierdurch ist es erforderlich, weitere Grundstücke dauerhaft in Anspruch zu nehmen. Neben dem Eigentum eines öffentlichen Trägers ist das fremde Grundeigentum Privater mit jeweils höchstens 10 m² betroffen. Eine weitere Verringerung der Beeinträchtigungen ließ sich nicht vermeiden (vgl. hierzu bereits oben unter B.2.4.2).

Von den zwölf betroffenen privaten (Mit-) Eigentümern haben zwei der Inanspruchnahme zugestimmt. Dies trifft auch auf den betroffenen öffentlichen Träger zu. Sechs Privatpersonen erhoben keine, vier erhoben Einwände.

Soweit Einwände erhoben wurden, werden sie zurückgewiesen. Die Belange der Betroffenen sind in nur unerheblichem Maße berührt und müssen im Rahmen der Abwägung gegenüber den vom Vorhabenträger verfolgten Zielsetzungen zurücktreten. Die vorhabenbedingte Inanspruchnahme bleibt in seiner Gesamtheit, also unter Berücksichtigung der zusätzlichen Beeinträchtigung durch diese Planänderung, geringfügig und die Betroffenen machten kein schutzwürdiges Interesse geltend, das einen Ausschluss der Einwirkung rechtfertigte.

Jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, stellt einen Eingriff in den Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts nach Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes für den betroffenen Eigentümer dar. Das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, genießt aber keinen absoluten Schutz. Für das Eigentum gilt insoweit nichts anderes als für andere abwägungsbeachtliche Belange, das heißt, die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Einige Miteigentümer des Flurstückes 01815/004 auf Stuttgarter Gemarkung wendeten ein, dass die Quadratmeterzahl falsch oder möglicherweise falsch und schwer nachprüfbar sei beziehungsweise Ausmaß und Folgen der Inanspruchnahme nicht ersichtlich seien. Die Einwände sind in der Sache nicht substantiiert. Es wird nicht deutlich, woraus die Miteigentümer folgern, dass das Ausmaß der Inanspruchnahme (möglicherweise) fehlerhaft sei. Soweit darin und in dem von einem Miteigentümer darüber hinaus bezweifelten Erfordernis der Planänderung das Begehren erblickt werden kann, das jeweilige Grundstück sei vor Inanspruchnahme zu verschonen, gilt das oben unter B.2.4.2 Ausgeführte. Das Ausmaß der Inanspruchnahme ist durch die vom Vorhabenträger genannte Quadratmeterzahl und das Erfordernis der Änderung durch dessen Begründung hinreichend deutlich.

An dieser Beurteilung ändert auch der von einem Miteigentümer des Grundstücks erkannte und eingewendete Widerspruch zwischen den im Erläuterungsbericht zur Planänderung und in den Detailplänen angegebenen Werten für die Tiefe der Inanspruchnahme nichts. Im Erläuterungsbericht war die ursprünglich planfestgestellte Tiefe von 4,00 m fehlerhaft mit 4,25 m angegeben. Dennoch entfalten die dem Miteigentümer vorgelegten Unterlagen Anstoßwirkung. Das Ausmaß der Inanspruch-

nahme in der Fläche bleibt im Ergebnis gleich. Die entsprechenden Seiten der Antragsunterlagen wurden ausgetauscht. Die Ermittlung der Inanspruchnahme wurde aus den Planunterlagen Anlage 9 ermittelt und ist korrekt. Die zugehörigen Angaben im Grunderwerbsverzeichnis sind ebenfalls richtig.

Ein Miteigentümer des Flurstückes 01815/005 auf Stuttgarter Gemarkung wendete die fehlende Klärung von Entschädigungsansprüchen aus der bisher planfestgestellten Inanspruchnahme ein. Auch dieser Einwand greift nicht durch, weil eine Verknüpfung der Inanspruchnahme des Grundstücks mit der Klärung von Entschädigungsfragen für das Planfeststellungsverfahren nicht relevant ist (vgl. §§ 22 Abs. 2, 22a AEG).

Im Ergebnis erhöht sich die Inanspruchnahme der betroffenen Eigentümer gegenüber der bereits planfestgestellten nur in geringem Umfang. Dies und der Umstand, dass die Inanspruchnahme in einer Tiefe von mindestens 75 Meter unter dem betroffenen Grundstück erfolgt, weshalb gemäß § 905 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und wegen fehlender Substantiierung weder durch die Eigentümer, die Einwände erhoben, noch durch Eigentümer, die dies nicht taten, kein schutzwürdiges entgegenstehendes Interesse erkennbar ist, führen zur Zurückstellung ihrer Belange.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen der Abwägung die zusätzliche dingliche Belastung zu dulden.

B.2.4.3.2 Immissionen

Aufgrund der geringfügigen Vergrößerung der Bauwerke, die eine große Überdeckung besitzen, in Verbindung mit der im Planfeststellungbeschluss als obere Abschätzung durchgeführten Prognose, sind die Änderungen nicht von Belang.

B.3 Gesamtabwägung

Am gegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich, da sich die Änderung auf bestimmte räumliche und sachlich

abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung beschränkt. Die Änderung hat keine zusätzlichen, belastenden Auswirkungen von einigem Gewicht auf die Umgebung oder auf die Belange Betroffener. Deshalb und wegen den erforderlichen Anpassungen der Energieversorgung der Tunnel ist die Vorhabenänderung geboten. Im Ergebnis lässt sie das Abwägungsergebnis der vorliegenden Planung unberührt.

B.4 Sofortige Vollziehung

Die Entscheidung zur sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der Antrag ist statthaft, da dieser Bescheid nicht gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO in Verbindung mit § 18e Absatz 2 Satz 1 AEG von Gesetzes wegen sofort vollziehbar ist. Der Planfeststellungsabschnitt 1.6a ist vom vordringlichen Bedarf der Anlage zu § 1 Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) nicht umfasst (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 11. November 2013 – 5 S 1036/13 –, juris).

Die Anordnung erfolgt, weil das öffentliche Interesse am Vollzug dieses Bescheides das Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage überwiegt. Maßstabsbildende Determinanten für die Abwägung sind neben den betroffenen privaten und öffentlichen Interessen und Rechte auch Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung bzw. an der aufschiebenden Wirkung sowie die Möglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen.

Die unverzügliche Umsetzung der mit diesem Änderungsvorhaben genehmigten Maßnahmen liegt im öffentlichen Interesse. Seit der Planfeststellungsbeschluss zum Abschnitt 1.6a (Zuführung Ober- und Untertürkheim) vom 16. Mai 2007 in Bestandskraft erwuchs, besteht an der Verwirklichung des Projektes „Stuttgart 21" insgesamt ein öffentliches Interesse. Hieran nimmt auch die rechtzeitige Verwirklichung der dazugehörigen Teilabschnitte teil. Dies trifft auf die hier betroffene Planänderung zu. Die 8. Planänderung hat die geometrische Anpassung einiger Technikräume zum Gegenstand. Der Vorhabenträger ist darauf angewiesen, die Änderungen unverzüglich umzusetzen, damit Verzögerungen im konkret betroffenen Bauabschnitt und wegen

der engen Verzahnung dieser Maßnahme auch in den anliegenden Bauabschnitten vermieden werden. Eine verspätete Fertigstellung dieser Bauwerke verursachte durch Rückkopplungen auf andere Baumaßnahmen eine weitere Verzögerung der Realisierung des Gesamtprojektes. Auswirkungen auf private Belange Dritter sind mit der Planänderung nur hinsichtlich einer zusätzlichen Grundstücksinanspruchnahme und dies in äußerst geringem Umfang verbunden.

Erschwernisse für den Eisenbahnverkehr und für die Fahrgäste im Stuttgarter Hauptbahnhof bleiben bei weiteren Verzögerungen ebenso wie Beeinträchtigungen Dritter durch baubedingte Immissionen wie Lärm, Staub und Erschütterungen länger bestehen. Es besteht die Gefahr, dass sich die Verspätungen derart aufsummieren, dass das Gesamtprojekt weiter in Verzug gerät.

Demgegenüber besteht ein Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage, um nicht die Schaffung von unter Umständen unumkehrbaren vollendeten Tatsachen vor Ablauf der Rechtsbehelfsfristen zu ermöglichen.

Die Abwägung dieser gegenläufigen Belange ergibt, dass das Suspensivinteresse gegenüber dem Vollzugsinteresse zurückzutreten hat. Die Rechte und Belange Drittbetroffener können durch den sofortigen Vollzug dieses Bescheides nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Materielle Rechte Dritter werden durch das Änderungsvorhaben nur in unerheblichem Maße berührt. Die Öffentlichkeit wäre bei Abwarten der denkbaren Ausschöpfung des Rechtsweges wegen der verlängerten Bauzeiten zudem stärker betroffen, als dies bei sofort ermöglichtem Vollzug des Bescheides der Fall ist.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über diese Anordnung der sofortigen Vollziehung beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

gestellt und begründet werden (vgl. § 18e Abs. 3 Satz 1 AEG).

B.5 Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG, 26 Abs. 1 Satz 1 Nummer 9, 7h Abs. 1 AEG, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 Nr. 2 Bundesgebührengesetz, 1, 2 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes in Verbindung mit deren Anlage 1, Teil I, Abschnitt 2, Nr. 2.18.

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs

Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den
Az.: 59122-591pä/010-2015#025
VMS-Nr.: 3344635

Im Auftrag

[redacted]